

STATUTEN



www.landfrauen-laufenburg.ch

A. NAME, SITZ, ZWECK UND ZIELE

Art. 1. Name und Sitz

Unter der Bezeichnung **Landfrauenvereinigung Bezirk Laufenburg**, im folgenden LFBL genannt, besteht mit Sitz am Wohnort der jeweiligen Präsidentin ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der LFBL ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

Art. 2. Zweck

Der LFBL bezweckt den Zusammenschluss von Landfrauenvereinen zur Wahrung und Förderung der Interessen der Bäuerinnen und aller im LFBL organisierten Landfrauen in beruflicher, wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Hinsicht sowie zur Vertretung agrarpolitischer Interessen.

Er vertritt die Anliegen der im LFBL organisierten Landfrauen aufs Bezirksebene.

Art. 3. Ziele

Zu den Zielen des LFBL gehören insbesondere

- a) Die Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung
- b) Die Förderung einer gesunden Ernährung und Verarbeitung einheimischer Produkte
- c) Die Bereitstellung eines Kursangebotes für alle dem LFBL angeschlossenen Frauen
- d) Die Wahrung und Vertretung der Standes- und Berufsinteressen der Bäuerinnen und Landfrauen
- e) Die Pflege des Kontaktes zwischen Stadt und Land, Öffentlichkeitsarbeit
- f) Die Pflege und der Erhalt der bäuerlichen Werte und des ländlichen Kulturgutes
- g) Die Zusammenarbeit mit Frauen- und Berufsorganisationen

B. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4. Mitgliedorganisationen, Einzelmitglieder, Ehrenmitglieder

Mitglieder des LFBL sind regionale und örtliche Landfrauenvereine (nachfolgend Sektionen genannt).

Frauen mit Interesse an den Zielen des LFBL können als Einzelmitglieder aufgenommen werden. Sie erhalten die Einladungen zur Delegiertenversammlung, zu Tagungen und weiteren Aktivitäten. Sie haben ein Stimm- und Wahlrecht.

Frauen, die sich um die Ziele des LFBL besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben ebenfalls ein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 5. Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Aufnahme von Sektionen und Einzelmitgliedern erfolgt durch die Delegiertenversammlung.

Die Mitgliedschaft wird beendet durch

- a) Austritt, der aus dem Bezirksverband unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf Ende des Verbandjahres (DV) erfolgen kann.
- b) Ausschluss aus wichtigen Gründen
- c) Nichtbezahlen des Jahresbeitrages

Austretende und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des LFBL, haften jedoch für ausstehende Mitgliederbeiträge für die Zeit ihrer Mitgliedschaft.

C. ORGANISATION

Art. 6. Organe

Die Organe des LFBL sind

- a) Die Delegiertenversammlung
- b) Der Vorstand des LFBL
- c) Der erweiterte Bezirksvorstand ;
bestehend aus der Präsidentin und einem Vorstandsmitglied der Sektionen
- d) Die Kontrollstelle; Revisorinnen

Art. 7. Delegiertenversammlung, Stimmrecht

Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den Mitgliedern der Sektionen zusammen. Die Delegiertenversammlung tritt ordentlicherweise jährlich zusammen.

Jede teilnehmende Landfrau hat eine Stimme. Die Mitglieder des Bezirksvorstandes haben ein Stimmrecht, ausser in eigener Sache (z.B. Decharge erteilen).

Die Einladung mit Angabe der Traktanden erfolgt durch den Bezirksvorstand mindestens drei Wochen im Voraus.

Mitglieder können bis 10 Tage vor der Versammlung schriftlich Ergänzungsanträge z.H. der Delegiertenversammlung einreichen.

Eine ausserordentliche DV kann durch die Kontrollstelle oder 10% der Mitglieder einberufen werden.

Art. 8. Beschlussfähigkeit

Jede ordentlich einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig.

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nur der Beschluss gefasst werden, wenn die qualifizierte Mehrheit (2/3 der anwesenden Stimmen) einer Beratung und Abstimmung zustimmt.

Art. 9. Abstimmungen, Wahlen

Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr, mit Ausnahme des Auflösungsentscheides – gemäss Art. 15.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Ein Drittel der Delegiertenstimmen kann eine geheime Wahl resp. Abstimmung verlangen.

Bei Stimmgleichheit gibt die Bezirkspräsidentin den Stichentscheid.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt der Stichentscheid die Präsidentin.

Alle vier Jahre werden Gesamterneuerungswahlen des Vorstandes und der Rechnungs-Revisorinnen durchgeführt.

Art. 10. Aufgaben

Der Delegiertenversammlung fallen folgende Aufgaben und Kompetenzen zu:

- a) Wahl der Präsidentin, der Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle (Revision)
- b) Genehmigung des Protokolls
- c) Genehmigung des Jahresberichts
- d) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichts der Kontrollstelle
- e) Genehmigung des Budgets
- f) Festsetzung der Jahresabgaben an den Bezirkverband
- g) Genehmigung des Jahresprogramms
- h) Beschlussfassung über Vorlagen des Vorstands
- i) Aufnahme und Ausschluss von Sektionen/Einzelmitgliedern
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- k) Änderung dieser Statuten
- l) Auflösung des Verbands

Art. 11. Bezirksvorstand

Dem Bezirksvorstand fallen folgende Aufgaben zu:

- a) Beschlussfassung und Stellungnahme zu Anträgen und Vorlagen der Mitglieder
- b) Vorbereitung der Geschäfte der Delegiertenversammlung
- c) Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
- d) Erstellen des Jahresberichts und des Jahresprogramms z.H. der Delegiertenversammlung
- e) Erstellen der Jahresrechnung und des Budgets z.H. der Delegiertenversammlung
- f) Vertretung des LFBL gegen Aussen
- g) Pflege von Kontakten mit Partnerorganisationen

h) Die Präsidentin hat in der Regel einen Sitz im Kantonalvorstand
Der Vorstand, mit Ausnahme der Präsidentin, konstituiert sich selbst.

Der Vorstand ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Zuständigkeit eines anderen Organs zugeordnet sind.

Art. 12. Vorstand, Organisation

Der erweiterte Bezirksvorstand setzt sich zusammen aus dem Bezirksvorstand sowie den Präsidentinnen und je einem Vorstandsmitglied der Sektionen.

Dem erweiterten Bezirksvorstand fallen folgende Aufgaben und Kompetenzen zu:

- a) Jahresberichterstattung der Sektionen
- b) Vorbereitung spezieller DV-Geschäfte
- c) Unterstützung des Vorstands
- d) Austausch und Kontaktpflege unter den Sektionen
- e) Beschlussfassung kleiner Geschäfte (Werbung, Reisen, etc.)

Die Sitzungen werden durch den Bezirksvorstand einberufen; so oft es die Geschäfte erfordern.

Die Verbandspräsidentin oder bei Ihrer Verhinderung die Vizepräsidentin leiten die Sitzungen.

Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Die Verbandspräsidentin fällt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Art. 13. Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisorinnen.

Die Aufgaben der Revisorinnen sind:

- a) Kontrolle der Rechnung
- b) Vollzug der Versammlungsbeschlüsse
- c) Einhaltung der Statuten
- d) Erstellen eines Berichts z.H. der Delegiertenversammlung

D. FINANZEN

Art. 14. Finanzen

Zur Deckung seiner Aufwendungen stehen dem LFBL folgende Mittel zur Verfügung:

- a) Jahresbeiträge der Sektionen

- b) Beiträge der Einzelmitglieder
- c) Freiwillige Spenden, Schenkungen, Legate
- d) Sponsorenbeiträge
- e) Weitere Beiträge

Für die finanziellen Verpflichtungen des LFBL haftet nur das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1.1. und endet mit dem 31.12. des jeweiligen Jahres.

E. AUFLÖSUNG DES VERBANDS

Art. 15. Auflösung des Verbands

Für die Auflösung des Verbands ist eine qualifizierte Mehrheit (2/3 der anwesenden Stimmen) nötig.

Über die Art der Liquidation und die Verwendung des Verbandsvermögens entscheidet die Delegiertenversammlung mit dem einfachen Mehr der Anwesenden.

Die Statuten treten nach Abstimmung und ab der nächsten Delegiertenversammlung in Kraft.

Herznach, 24. Februar 2015

LANDFRAUENVEREINIGUNG BEZIRK LAUFENBURG

Die Präsidentin:

Die Aktuarin:

Helen Schmid

Andrea Plattner